

Rahmenbedingungen zur Kosten- übernahme für Radfahrkurse an Volksschulen durch klimaaktiv mobil

Stand: [April 2024 – v2]

klima**aktiv** mobil ist die Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (**BMK**) im Mobilitätsbereich.

Zu den Zielen von klima**aktiv** mobil gehört die Förderung der Radnutzung in Österreich. Da Mobilitätsgewohnheiten schon in der Kindheit entstehen, unterstützt klima**aktiv** mobil Kinder durch Radfahrkurse dabei, Radfahrkompetenz zu erlangen und eine Freude am Radfahren zu vermitteln.

klima**aktiv** mobil Radfahrkurse können von Volksschulen in ganz Österreich bei einer bei klima**aktiv** mobil registrierten Radfahrschule gebucht werden. Die Kosten eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses werden auf Antrag der Volksschule für jede Volksschulklasse einmal pro Schuljahr nach dem verlautbarten Kostenschema durch klima**aktiv** mobil und nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel übernommen.

Der Antrag auf Kostenübernahme wird über die Plattform <https://klimaaktivmobil-radfahrkurse.at> abgewickelt und kann von einer Volksschule nach der Buchung eines Radfahrkurses gestellt werden. Bei vorhandenen Budgetmitteln wird der Antrag von klima**aktiv** mobil angenommen. Die Verrechnung erfolgt nach bedingungsgemäßer Kursdurchführung direkt zwischen der registrierten Radfahrschule und klima**aktiv** mobil (operativ umgesetzt durch die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, ZVR 914305190, www.energyagency.at, in der Folge **AEA**).

Dieses Projekt wurde EU-weit in der Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ (EU-TED) mittels Bekanntmachung veröffentlicht. Etwaige Änderungen und Aktualisierungen der in der Bekanntmachung enthaltenen Informationen werden ebenfalls mittels Bekanntmachung(en) veröffentlicht.

Bedingungen für die Kostenübernahme der klimaaktiv mobil Radfahrkurse im Detail

Voraussetzung für die Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil ist, dass die in den folgenden Anhängen beschriebenen Bedingungen eingehalten werden (Siehe auch den Verfahrensüberblick in **Anhang 1**):

- Ein Antrag auf Kostenübernahme kann von österreichischen Volksschulen unter den in **Anhang 2** genannten Bedingungen gestellt werden. Dazu muss der Kurs auf der Plattform <https://klimaaktivmobil-radfahrkurse.at> angelegt werden.
- Der Radfahrkurs wird von einer bei klimaaktiv mobil registrierten Radfahrschule durchgeführt. Die Radfahrschule muss den in **Anhang 3** angeführten Bedingungen nachweislich genügen und das in **Anhang 6** beschriebene Registrierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.
- Der Radfahrkurs muss den in **Anhang 4** beschriebenen Qualitätsanforderungen nachweislich genügen.
- Die Kurskosten müssen sich nach dem in **Anhang 5** festgelegten Kostenschema berechnen. Weitere Kosten dürfen nicht abgerechnet werden und sind nicht übernahme- oder erstattungsfähig.

Widerrufs/Änderungsvorbehalt: Die Bedingungen sind ab sofort bis auf Änderung beziehungsweise Widerruf gültig. Änderungen beziehungsweise Widerrufe erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage

www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/radfahrkurse.html. Zusätzlich werden

Änderungen beziehungsweise Widerrufe allen bereits registrierten Radfahrschulen per E-Mail mitgeteilt. Begünstigende Änderungen gelten grundsätzlich ab

Bekanntmachungszeitpunkt auch für Kurse deren Kostenübernahme vor dem Zeitpunkt der Änderungsbekanntmachung beantragt oder stattgegeben oder durchgeführt, jedoch noch nicht verrechnet wurden, außer es wird Gegenteiliges bekannt gemacht.

Haftungsausschluss

Volksschulen buchen einen klimaaktiv mobil Radfahrkurs direkt bei den dafür registrierten Radfahrschulen. Die Vereinbarung zur Kursdurchführung kommt ausschließlich zwischen der Volksschule und der gewählten Radfahrschule zustande. Die Haftung von klimaaktiv mobil, beziehungsweise der AEA als abwickelnde Stelle sowie aller weiteren, vom BMK mit der Durchführung des klimaaktiv mobil Programms „Aktive Mobilität“ beauftragten Institutionen für aus der Vereinbarung zwischen Volksschule und der gewählten Radfahrschule resultierenden Verbindlichkeiten (insbesondere für die Übernahme von Kurskosten) und für allfällige Schäden aus und in Zusammenhang mit der Durchführung

und Abwicklung der klima**aktiv** mobil Radfahrkurse für Volksschulen ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Fälle von nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. klima**aktiv** mobil, die AEA als abwickelnde Stelle sowie alle weiteren, vom BMK mit der Durchführung des klima**aktiv** mobil Programms „Aktive Mobilität“ beauftragten Institutionen haften auch nicht für Folgeschäden, immaterielle und indirekte Schäden sowie entgangenen Gewinn.

Anhänge

- Anhang 1: Überblick: Verfahren zur Kursanlage und Bestätigung der Kursdurchführung
- Anhang 2: Rahmenbedingungen für Volksschulen
- Anhang 3: Rahmenbedingungen für Radfahrschulen und Radfahrlehrkräfte
- Anhang 4: Qualitätsanforderungen klima**aktiv** mobil Radfahrkurse
- Anhang 5: Kostenschema und Abrechnungsmodalitäten
- Anhang 6: Open-House-Registrierungsverfahren für Radfahrschulen

1 Überblick: Verfahren zur Kursanlage, Antrag auf Kostenübernahme und Bestätigung sowie Kursdurchführung (Anhang 1)

Damit für einen Radfahrkurs ein Antrag auf Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil gestellt werden kann, müssen freie Kurskapazitäten auf der klimaaktiv mobil Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at („die Plattform“) bereitstehen und der gewünschte klimaaktiv mobil Kurs angelegt sein. Hierzu sind die zwei Schritte „Terminvereinbarung & Kurs-Buchung“ sowie „Kostenübernahme beantragen und Kursteilnahme“ zu durchlaufen (siehe Abbildung 1). Details werden ausführlich in diesem Dokument erklärt.

Schritt 1 – Terminvereinbarung & Kurs-Buchung



Schritt 2 – Kostenübernahme beantragen & Kursteilnahme



Abbildung 1: Prozess vom Anlegen von klimaaktiv mobil Radkursen bis zur Kursdurchführung durch die Volksschule

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Freie Kurskapazitäten

klimaaktiv mobil stellt je Schulstufe und Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von klimaaktiv mobil Radfahrkursen als Radfahrkurs-Kontingent zur Verfügung. Das Radfahrkurs-Kontingent je Schulstufe kann von klimaaktiv mobil im Laufe eines Kalenderjahres angepasst werden.

Wichtiger Hinweis: Die Plattform weist bei Kursanlage auf erschöpfte Kapazitäten hin. Es ist nicht ausgeschlossen, dass freie Kapazitäten während des Anlage- und Beantragungsprozesses ausgeschöpft werden.

1.1.2 Kurs-Buchung

- Volksschulen buchen einen klimaaktiv mobil Radfahrkurs direkt bei einer für ihr Bundesland registrierten Radfahrerschule. Die Kontaktdaten aller für ein Bundesland registrierten Radfahrerschulen sind auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at abrufbar. Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil sind in den Anhängen 2, 3 und 4 beschrieben.

Wichtiger Hinweis: Die Volksschule muss mit der ausgewählten Radfahrerschule den Kurstermin sowie sonstige Modalitäten für den gewünschten klimaaktiv mobil

Radfahrkurs fixieren. Zu diesem Zeitpunkt ist die Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil jedoch noch nicht bestätigt. Eine derartige Zusage kann klimaaktiv mobil erst nach Anlage des Kurses auf der Plattform und nach Erhalt und Prüfung des Antrags der Volksschule auf Kostenübernahme geben. Wir empfehlen Volksschulen daher, Kurse bei der gewählten Radfahrschule unter der Bedingung zu buchen, dass klimaaktiv mobil die Kostenübernahme zusagt. Bei Bedarf kann gerne folgende Formulierung genutzt werden: „Wir buchen den klimaaktiv mobil Radfahrkurs am [Datum] unter der Bedingung, dass klimaaktiv mobil die Kosten des Radfahrkurses erstattet, und bitten um Bestätigung dieser aufschiebend bedingten Kursbuchung.“ (Sollte der Antrag auf Kostenerstattung durch klimaaktiv mobil nicht positiv erledigt werden, entsteht für die Volksschule keine Verpflichtung. Der Kurs gilt in einem solchen Fall als nicht gebucht und findet nicht statt. Ein Anspruch auf Kostenersatz der Radfahrschule entsteht nicht.)

1.2 Verfahren zur Kurs-Anlage

Nach Kurs-Buchung bei der Radfahrschule durch die Volksschule kann dieser Kurs auf der Plattform angelegt werden. Das Anlegen erfordert keine Registrierung. Folgende Angaben sind Pflichtangaben:

1.2.1 Auswahl der Volksschule nach Eingabe der Postleitzahl

Wichtiger Hinweis: Name, Adresse und E-Mail-Adresse der Volksschule sowie die Schulkennzahl sind im System hinterlegt. Falls die hinterlegten Angaben fehlerhaft sind, bitte um Mitteilung an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at.

1.2.2 Eingabe der Kursangaben

- Gebuchte Radfahrschule
- Kursort
- Schulstufe
- Ausfahrt in den öffentlichen Straßenraum geplant: ja/nein
- Nur wenn es sich um die 4. Schulstufe handelt und eine Ausfahrt in den öffentlichen Straßenraum geplant ist: geplante Kursdauer (2 Stunden oder 4 Stunden)
- Klasse

- Geplante Anzahl der teilnehmenden Schüler:innen (Mindestanzahl 10)
Wichtiger Hinweis: Sollte die Anzahl der geplant teilnehmenden Schüler:innen die Mindestanzahl nicht erreichen, so können mehrere Klassen gemeinsam einen Kurs durchführen. Dies bedingt, dass in diesem Schuljahr für diese Klassen kein weiterer Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden kann. Weitere an einem Kurs teilnehmende Klassen sind per Zusatzfeld anzugeben.
- Gebuchter Kurstermin
Wichtiger Hinweis: Die Änderung des Kurstermins ist innerhalb eines Kulanzzeitraums von +/- 30 Tagen des ursprünglich gebuchten Kurstermins möglich, ohne dass eine neuerliche Kurs-Anlage erforderlich ist. Die Verschiebung des Kurstermins setzt eine diesbezügliche Vereinbarung direkt zwischen Volksschule und Radfahrschule voraus.
- Zuständige Person: Eingabe der für den Kurs zuständigen Person der Volksschule: Name, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Bestätigungen der datenschutzrechtlichen Hinweise

1.2.3 Abschluss der Kursanlage

Durch Bestätigung der Eingaben wird die Kurs-Anlage abgeschlossen und eine automatisierte E-Mail mit den Inhalten des angelegten Kurses an die beiden E-Mail-Adressen (die im System hinterlegte und die manuell eingegebene E-Mail-Adresse) versandt. Diese automatisierte E-Mail enthält einen Link beziehungsweise Button, um den Antrag für die Übernahme der Kurskosten durch klimaaktiv mobil zu stellen und auch einen Link zur Annullierung des Kurses.

Der Radfahrschule wird in der Plattform der angelegte Kurs mit dem Status „Kurs angelegt“ angezeigt.

Wichtiger Hinweis: Die Übernahme der Kurskosten ist zu diesem Zeitpunkt von klimaaktiv mobil noch **nicht** bestätigt. Angaben betreffend die Volksschule, den gebuchten Kurstermin, die Schulstufe, Ausfahrt in den Straßenraum und Klasse können fortan nicht mehr geändert werden. Sollten diese Angaben fehlerhaft sein, muss der Kurs annulliert werden. Der Kurs kann daraufhin erneut mit richtigen Angaben angelegt werden.

Wichtiger Hinweis: Die Annullierung eines geplanten Kurses über den Button beziehungsweise Link der E-Mail beendet nicht automatisch die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Volksschule und Radfahrschule. Falls eine Stornierung dieser Vereinbarung gewünscht ist, muss dies zusätzlich auch direkt zwischen Radfahrschule und Volksschule vereinbart werden.

1.3 Antrag auf Kostenübernahme

1.3.1 Voraussetzungen

Folgende Bestätigungen beziehungsweise Angaben sind Pflichtangaben für den verbindlichen Antrag auf Kostenübernahme:

- Der Antrag wird von einer vertretungsbefugten Person der Volksschule abgegeben.
Wichtiger Hinweis: Die Antragstellung durch eine unbefugte Person kann die Nichtübernahme der Kurskosten, Schadenersatz- beziehungsweise Regressforderungen, strafrechtliche Konsequenzen und den gänzlichen Ausschluss vom klimaaktiv mobil Programm nach sich ziehen.
- Der Antrag zur Kostenübernahme wird von der Volksschule für den gebuchten Kurs gestellt. Die Einhaltung der zwischen Volks- und Radfahrschule konkret vereinbarten Anforderungen (Anzahl Radfahrlehrkräfte, Nutzung öffentlicher Straßenraum, Helmpflicht) wird die Volksschule überwachen und Abweichungen unverzüglich gegenüber der Radfahrlehrkraft beanstanden sowie klimaaktiv mobil (über: klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at) melden.
Wichtiger Hinweis: klimaaktiv mobil wird nur Kurskosten für Radfahrkurse übernehmen, die den bekanntgemachten Bedingungen entsprechen.
- Datenschutzrechtliche Hinweise und Hinweis, dass Kursinformationen zur Abrechnung oder Kontrolle an Dritte weitergeleitet werden können.

1.3.2 Antragsstellung

Die Volksschule stellt über den per E-Mail übermittelten Link oder Button einen Antrag auf Übernahme der Kurskosten. Es reicht, wenn eine:r der beiden Adressat:innen der E-Mails einen Antrag stellt.

Wichtiger Hinweis: Das Einlangen eines Antrags im System ist für die Reihung (*first-come-first-serve Prinzip*) entscheidend. Früher eingelangte Anträge können das verfügbare Kontingent ausschöpfen. Das gilt auch für Kurse von verschiedenen Klassen derselben Volksschule.

1.3.3 Bestätigung der Kostenübernahme

Nach verbindlicher Antragstellung und Prüfung der verfügbaren Budgetmittel erhalten die Volksschule sowie die angegebene Radfahrschule jeweils automatisierte E-Mails mit den Kursdaten und einer Bestätigung, falls die Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil erfolgt (Bestätigungsmail).

Wichtiger Hinweis: Nur die den bekanntgemachten Bedingungen entsprechenden klimaaktiv mobil Radfahrkurse, für die eine Volksschule die Kostenübernahme beantragt

hat und für die dieser Antrag von klimaaktiv mobil bestätigt wurde, können von einer registrierten Radfahrschule gegenüber klimaaktiv mobil zur Abrechnung gebracht werden. Der Radfahrschule wird der Kurs in der Plattform mit dem Status „Kostenübernahme bestätigt“ angezeigt.

1.3.4 Antragsfristen

Ein Antrag auf Kostenübernahme kann ab Anlage des Kurses in der Plattform gestellt werden. Nach zwei Tagen und danach alle zwei Wochen ab Kursanlage, wird ein Erinnerungsmail an die beiden angelegten E-Mail-Adressen der Volksschule verschickt, sofern kein Antrag auf Kostenübernahme einlangt ist. Zusätzlich wird eine Woche sowie zwei Tage vor dem geplanten Kurstermin nochmals eine Erinnerungsmail versandt.

1.4 Sonstige Voraussetzung zur Kostenübernahme - Kursdurchführung

1.4.1 Bestätigung der Kursdurchführung

Die korrekt erfolgte Kursdurchführung muss durch die Radfahrschule und die Volksschule bestätigt werden. Dies erfolgt standardmäßig unverzüglich nach Kursdurchführung, noch vor Ort, digital über die Plattform (Log-In Bereich der Radfahrlehrkraft).

Wichtiger Hinweis: Wenn die Bestätigung nicht unmittelbar nach der Kursdurchführung vor Ort durch eine Radfahrlehrkraft und die anwesende Volksschullehrkraft erfolgt, können die Kosten von klimaaktiv mobil unter Umständen nicht erstattet werden. Abweichungen vom hier festgelegten Standard-Bestätigungsprozedere sind nur in Sonderfällen möglich und müssen die in Punkt 1.4.4 festgelegten Bedingungen einhalten.

1.4.2 Digitale Signatur

Die anwesende Volksschullehrkraft und einer beziehungsweise eine der anwesenden Radfahrlehrkräfte bestätigen mit ihrer digitalen Unterschrift, dass der Kurs entsprechend den Vorgaben für klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Punkt 4.1 und Punkt 4.2) durchgeführt wurde und die folgenden Sachverhalte richtig angegeben wurden:

- Pflichtangaben (vorausgefüllt): Volksschule, Klasse
- Pflichteingaben (Eingabe vor Ort durch eine Radfahrlehrkraft):
 - Anzahl der teilnehmenden Volksschüler:innen sowie Anzahl der Volksschüler:innen, die im öffentlichen Straßenraum gefahren sind
 - Alle Namen der anwesenden Radfahrlehrkräfte
 - Name der anwesenden Volksschullehrkraft und Durchführungsdatum (eine Abweichung vom angelegten Kursdatum von +/- 30 Kalendertagen wird toleriert)
 - Tatsächliche Kursdauer

Wichtiger Hinweis: Nur vollständige und wahrheitsgemäße Angaben beziehungsweise Erklärungen lösen eine Pflicht zur Kostenübernahme aus. Die digitale Unterschrift kann auch per Handysignatur beziehungsweise am Computer der Volksschule erfolgen.

1.4.3 Bestätigung via E-Mail

Eine Zusammenfassung der so bestätigten Angaben wird samt Feedbackbogen per E-Mail an die Volksschule geschickt.

Wichtiger Hinweis: Fehlerhafte Angaben sind umgehend seitens der Volksschule via E-Mail an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at richtig zu stellen.

1.4.4 Abweichungen vom Standard-Bestätigungsprozedere (Punkte 1.4.1 und 1.4.2)

Im Falle eines technischen Gebrechens an der Plattform oder außergewöhnlicher Umstände, die eine Bestätigung in der dargestellten Art und Weise unmöglich machen, ist unverzüglich mit klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at Kontakt aufzunehmen und die Gründe im Einzelfall schriftlich darzulegen. Die Prüfung und einzelfallspezifische Abwägung, ob vom Standard-Bestätigungsprozedere abgewichen werden und eine sonstige Dokumentations- und Bestätigungsform (zB elektronisches Dokumentationsblatt) genutzt werden kann, steht alleine klimaaktiv mobil zu und liegt im Ermessen von klimaaktiv mobil.

Bei systematisierter Nutzung dieser Ausnahmeregelung behält sich klimaaktiv mobil vor, die Genehmigung zur Abweichung zu verweigern. Eine Kostenerstattung ist dann nicht möglich. Falls mehr als zwei Prozent aller Kurse einer Radfahrschule je Abrechnungsperiode vom Standard-Bestätigungsprozedere abweichen, kann von einer systematisierten und damit missbräuchlichen Nutzung der Ausnahmeregelung ausgegangen werden. Ausgenommen hiervon sind Abweichungen aufgrund von technischen Gebrechen der Plattform.

1.4.5 Übergangsregelung bis Ende April 2024:

Für Kursdurchführungen bis Ende April 2024 beziehungsweise bis zur ersten Abrechnungsperiode 2024 wird ein physisches Dokumentationsblatt akzeptiert. Die Nutzung eines solchen physischen Dokumentationsblatts ist vorab klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at bekannt zu geben. Dokumentationsblätter sind von einer am Kurs teilnehmenden Radfahrlehrkraft und der zuständigen Volksschullehrkraft zu unterzeichnen und mittels aktiviertem Uploadfenster auf der Plattform hochzuladen. Das Original ist seitens der Radfahrschule zu verwahren. klimaaktiv mobil behält sich das Recht vor, eine Übermittlung des Originals zu fordern.

Wichtiger Hinweis: Die genannten Unterschriften sind unabdingbare Formvorschrift und Voraussetzungen für eine Kostenerstattung.

Rechnungslegung und Abrechnungsmodalitäten: Werden in Anhang 5 ausgeführt.

1.5 klimaaktiv mobil Radfahrkurse in Wien

Abweichend zum Vorgenannten gilt für die Durchführung von klimaaktiv mobil Radfahrkursen in Wien folgendes:

- Die Anlage eines Kurses erfolgt über die Plattform der Mobilitätsagentur Wien.
- Alle weiteren Schritte entsprechen dem hier beschriebenen Vorgehen.

1.6 Sonstiges - Datenschutz:

Sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere jene der DSGVO und des DSG) sind einzuhalten. klimaaktiv mobil wird personenbezogene Daten (etwa der Radfahrlehrkräfte und Volksschullehrkräfte) zum Zwecke der Abwicklung der Kurs-Kostenerstattung verarbeiten und nicht an Dritte, insbesondere andere Radfahrschulen, weitergeben. Nähere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzinformation der Plattform einsehbar.

2 Rahmenbedingungen für Volksschulen (Anhang 2)

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Jede österreichische Volksschule kann einen Antrag auf Kostenübernahme für klimaaktiv mobil Radfahrkurse stellen:

- Nach Kursbuchung bei einer registrierten Radfahrschule und Kurs-Anlage auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at.
- Für Klassen in der 1. Schulstufe bis 4. Schulstufe. Für Vorschulklassen werden keine Kurskosten übernommen.
- Pro Klasse einmal im Schuljahr; dies gilt auch für Mehrstufenklassen (= Ein Kurs für die gesamte Mehrstufenklasse pro Schuljahr).
- Für eine Mindestanzahl von 10 Schüler:innen pro klimaaktiv mobil Radfahrkurs; sollte die Anzahl der geplant teilnehmenden Schüler:innen die Mindestanzahl nicht erreichen, so können mehrere Klassen gemeinsam einen Kurs durchführen und für diesen Kurs einmalig eine Kostenübernahme beantragen (Kombinationskurs). Dies bedingt, dass in diesem Schuljahr für die betroffenen Klassen kein weiterer Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden kann.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Die Kurskosten für einen gebuchten klimaaktiv mobil Radfahrkurs werden im Rahmen von klimaaktiv mobil vorbehaltlich und nach Maßgabe verfügbarer Mittel übernommen, sofern die Volksschule:

- bei Stellung des Antrags auf Kostenübernahme die hinterlegten Kursangaben auf ihre Richtigkeit prüft und bestätigt,
- sicherstellt, dass eine geeignete (auch vertretende) Volksschullehrkraft den Kurs vor Ort beaufsichtigt – die Volksschullehrkraft muss nicht aktiv am Kurs teilnehmen, jedoch bei Kursdurchführung im Schonraum anwesend sein – und
- Abweichungen von den vereinbarten Vorgaben unverzüglich an klimaaktiv mobil (klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at) meldet und

- vor Ort durch die anwesende Volksschullehrkraft die Durchführung des klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechend den mit der Radfahrschule vereinbarten Bedingungen sowie den Vorgaben für klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Punkt 4.1 und Punkt 4.2) digital bestätigt. Insbesondere müssen folgende Eckpunkte bestätigt werden:
 - Volksschule und Klasse
 - Kursdatum und Dauer
 - Anzahl und Namen der anwesenden Radfahrlehrkräfte
 - Anzahl der teilnehmenden Schüler:innen
 - Ausfahrt in den öffentlichen Straßenraum (ja/nein)

2.3 Sonstiges

2.3.1 Zeitliche Rahmenbedingung

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass der klimaaktiv mobil Radfahrkurs in dem Kalenderjahr durchgeführt wird, in dem der Antrag auf Kostenübernahme gestellt wurde.

2.3.2 Annullierung vor Kursbeginn

Wird ein Kurs, für den die Kostenübernahme bereits bestätigt wurde, nicht in Anspruch genommen (z. B. bei Planungsabbruch) ist der Kurs über den Link oder Button in der Bestätigungsmail zu annullieren. Bei einer Annullierung vor Kursbeginn ist für die betroffene Klasse eine erneute Kursbuchung/Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich. Es werden **keine** Kosten durch klimaaktiv mobil erstattet. Die Radfahrschule ist in diesem Fall durch die Volksschule getrennt zu informieren. Mögliche privatwirtschaftliche Regelungen zwischen Volks- und Radfahrschule sind hiervon nicht betroffen.

2.3.3 Abbruch nach Kursbeginn

Wird ein Kurs während der Durchführung aus Gründen abgebrochen, die nicht in der alleinigen Sphäre der Radfahrschule liegen, gilt er als durchgeführt und die Kosten werden erstattet. Die Volksschule beziehungsweise die betroffene Klasse hat keinen Anspruch auf Ersatz (d.h. keine erneute Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich).

Wichtiger Hinweis: Die klimaaktiv mobil Radfahrkurse werden – nach Maßgabe und im Rahmen der in dieser Unterlage festgelegten Bedingungen (siehe insbesondere Anlage 5) – vollständig aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Verrechnung von Kosten gegenüber Volksschulen durch die Radfahrschule ist nur zulässig, soweit über den hier festgelegten Leistungsumfang hinausgehende (zusätzliche) Leistungen, welche die Qualität eines Kurses erhöhen (z. B. für eine weitere Radfahrlehrkraft), zwischen Volksschule und Radfahrschule ausdrücklich vereinbart werden.

Derartige Zusatzentgelte müssen gesondert und direkt gegenüber der Volksschule abgerechnet werden. Die registrierte Radfahrschule darf Zusatzleistungen beziehungsweise Entgelte nicht zur Bedingung der Durchführung eines klima**aktiv** mobil Radfahrkurses machen.

3 Rahmenbedingungen für Radfahrschulen und Radfahrlehrkräfte (Anhang 3)

Eine Radfahrschule kann Volksschulen klimaaktiv mobil Radfahrkurse anbieten und durchführen, sofern seitens der Radfahrschule und der ihr eingesetzten Radfahrlehrkräfte folgende Bedingungen erfüllt werden:

3.1 Anforderungen an Radfahrschulen

3.1.1 Registrierung

Die Radfahrschule wurde gemäß den Bedingungen in Anhang 6 für die Durchführung von klimaaktiv mobil Radfahrkursen registriert und erfüllt (auch nach erfolgter Registrierung) die Registrierungsvoraussetzungen.

3.1.2 Qualitätsanforderungen

Die Radfahrschule bietet die Radfahrkurse gegenüber Volksschulen entsprechend den in Anhang 4 beschriebenen Qualitätsanforderungen und entsprechend den in Anhang 5 genannten Kostenbedingungen an und wickelt sie bedingungsgemäß ab.

Wichtiger Hinweis: Mit den in Anhang 5 genannten Entgelten sind sämtliche Kosten für klimaaktiv mobil Kurse abgegolten. Weitere Kosten dürfen für klimaaktiv mobil Radfahrkurse nicht (auch nicht gegenüber einer Volksschule) in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht für Zusatzleistungen, die seitens der Volksschule beziehungsweise eines Elternvereins oder Ähnlichem gesondert angefordert werden (z. B. eine zusätzliche Radfahrlehrkraft oder eine Zusatzstunde). Derartige Zusatzleistungen dürfen nicht zur Bedingung der Durchführung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses gemacht werden.

3.1.3 Helme für Volksschulen

Die Radfahrschule hat für Schüler:innen, die keinen eigenen Helm haben, einen Helm zur Verfügung zu stellen (das heißt, sie hat geeignete Kinder-Helme vorzuhalten).

3.1.4 Verwendung der Plattform

Es können nur klimaaktiv mobil Radfahrkurse, die auf der Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at angelegt und deren Kostenübernahme durch klimaaktiv mobil bestätigt wurde, gegenüber klimaaktiv mobil verrechnet werden.

3.1.5 Angabe der Radfahrlehrkräfte

Die Radfahrschule macht die für einen klimaaktiv mobil Radfahrkurs eingesetzten Radfahrlehrkräfte vor Kurstermin spezifisch über die Plattform namhaft und überprüft und stellt jeweils sicher, dass diese Radfahrlehrkräfte folgende Anforderungen für den jeweiligen Kurs erfüllen:

- Aktuelle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ohne Eintrag („aufrechter Leumund“)
Wichtiger Hinweis: Als aktuell gilt dabei eine Strafregisterbescheinigung, die zum Kurstermin nicht älter als ein (1) Jahr ist.
- Festgelegte „Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte“ gemäß **Anhang 3**

3.1.6 Informationen zu den Radfahrlehrkräften

Die Radfahrschule übermittelt jährlich bis spätestens 1. März eine Liste der für klimaaktiv mobil Radfahrkurse für dieses Jahr geplanten Radfahrlehrkräfte per E-Mail an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at und meldet Änderungen im Anlassfall (z. B. Neuzugänge) unverzüglich nach. Für das Jahr 2024 reicht eine erste Übermittlung dieser Liste bis spätestens zur ersten Kursdurchführung. Die Liste hat folgende Informationen der eingesetzten Radfahrlehrkräfte zu enthalten:

- Vollständiger Name und Geburtsdatum
- Ausbildungsstand laut „Eignungsanforderung an Radfahrlehrkräfte“
- Datum der aktuellen „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“
- Unterschrift der Radfahrschule als Bestätigung für den aufrechten Leumund der eingesetzten Radfahrlehrkräfte

3.1.7 Missbrauchsvorsorge

Die Radfahrschule wird zudem darauf hinwirken, dass alle ihre für klimaaktiv mobil Radfahrkurse eingesetzten Radfahrlehrkräfte einschlägige Schulungen zur Missbrauchsvorsorge absolvieren (z. B. Onlineschulung von 100 % Sport, abrufbar unter: safesport.at/academy/e-learning/) und mit einem Zertifikat abschließen.

3.1.8 Kursunterlagen

Die Radfahrschule stellt sicher, dass die von klimaaktiv mobil zur Verfügung gestellten Unterlagen (Urkunden zum Kurbesuch sowie radfahrbezogene Give-Aways und Flyer oder Ähnliches) vor Ort verteilt werden.

3.1.9 Information auf der Website

Die Radfahrschule wird auf ihrer Website Folgendes für Webseitenbesucher leicht auffindbar anführen:

- Informationen zu den klimaaktiv mobil Radfahrkursen
- Hinweis: „Die klimaaktiv mobil Radfahrkurse werden durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) finanziert und sind für Volksschulen kostenlos.“
- Link zur Plattform klimaaktivmobil-radfahrkurse.at/

3.1.10 Bewerbung

Die Bewerbung der Radfahrkurse erfolgt über die Bildungsdirektionen und über klimaaktiv mobil. Eine Bewerbung durch die Radfahrschulen ist nur in Rücksprache mit klimaaktiv mobil zulässig – ausgenommen davon sind Schulen, mit denen bereits in den Vorjahren klimaaktiv mobil Radfahrkurse durchgeführt wurden. Insbesondere ist die unaufgeforderte Kontaktierung von Volksschulen durch die Radfahrschulen nicht zulässig.

3.1.11 Überprüfung

klimaaktiv mobil hat das Recht, die Einhaltung dieser Bedingungen ohne Vorankündigung zu überprüfen und weitere Nachweise dazu gegenüber den Radfahrschulen anzufordern.

3.2 Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte

Die Radfahrschule wird nur solche Radfahrlehrkräfte für klimaaktiv mobil Radfahrkurse einsetzen, die den hier gelisteten Anforderungen entsprechen:

3.2.1 Fachliche Eignung

- Ausgebildete klimaaktiv mobil Radfahrlehrkräfte beziehungsweise gleichwertig (Link zur Ausbildung) oder
- ÖRV D1 Übungsleiter:innen beziehungsweise gleichwertig
 - Gleichwertigkeit der Ausbildung: Die Gleichwertigkeit der Ausbildung ist von der Radfahrschule nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird von klimaaktiv mobil entschieden.

3.2.2 Sonstige Eignung

- Pflichtbewusste, ordnungsgemäße, kindgerechte Kursabwicklung
- Sprachkenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau B1 (GER)

3.2.3 Ausschluss

klimaaktiv mobil hat das Recht, bestimmten Radfahrlehrkräften aus sachlichen Gründen gegebenenfalls auch mit sofortiger Wirkung eine Eignung zur Durchführung abzusprechen und von der Durchführung ganz oder zeitweise auszuschließen oder nur unter Auflagen zuzulassen. Die Radfahrschule hat derartigen Anweisungen Folge zu leisten. klimaaktiv mobil wird Ausschlüsse gegenüber der Radfahrschule begründen und, wenn möglich, Unregelmäßigkeiten zunächst mit Abmahnungen ahnden.

Wichtiger Hinweis: klimaaktiv mobil übernimmt keine Kosten für die genannten Ausbildungen, Schulungen, die „Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge“ oder sonstige daraus resultierende Arbeitszeit- oder Fahrtkosten beziehungsweise Zeitersatz.

4 Qualitätsanforderungen klimaaktiv mobil Radfahrkurse (Anhang 4)

klimaaktiv mobil Radfahrkurse dürfen nur von Radfahrschulen, die gemäß **Anhang 6** registriert wurden und die die Bedingungen gemäß **Anhang 3** einhalten, durchgeführt werden. Sie haben zudem folgenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

4.1 Durchführungsanforderungen

4.1.1 Allgemeine Anforderungen

- Die Kursdauer beträgt 100 Minuten. Pausen sind nach Einschätzung der Radfahrlehrenden und Volksschullehrkräfte durchzuführen. Die Dauer dieser Pausen zählen zu den 100 Minuten.
- Der Kurs muss auf einem verkehrssicheren, geeigneten Platz beziehungsweise Örtlichkeiten und mit den erforderlichen verkehrstauglichen und -sicheren Fahrrädern und Ausstattung durchgeführt werden. Die geeignete Örtlichkeit und gegebenenfalls die Routenplanung sind im Einvernehmen mit der Aufsichtskraft der Volksschule vorab festzulegen.
- Die Schüler:innen müssen während des Fahrradfahrens einen Helm tragen.
- Verkehrstaugliche und -sichere Fahrräder sind grundsätzlich von den teilnehmenden Schüler:innen beizubringen.

Wichtiger Hinweis: Die genauen Modalitäten betreffend die Örtlichkeit und die voraussichtliche Anzahl der erforderlichen Fahrräder und der Ausstattung (inklusive Helme, die bei Bedarf von der Radfahrschule beizubringen sind) sind zwischen der Volksschule und der Radfahrschule zu vereinbaren.

4.1.2 Ausfahrt in den Verkehrsraum

- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 1. Schulstufe bis 3. Schulstufe müssen im Schonraum bleiben und dürfen nicht in den Verkehrsraum (öffentlichen Straßenraum) einfahren.
- Radfahrkurse mit Schüler:innen der 4. Schulstufe dürfen, abhängig von den Fähigkeiten der Schüler:innen, eine Ausfahrt in den Verkehrsraum unternehmen. Es handelt sich um ein Kann-Kriterium. Das verkehrssichere Fahrverhalten der Schüler:innen ist von den anwesenden Radfahrlehrkräften zu beurteilen und vor Ort abzuwägen. Die Sicherheit der Schüler:innen hat oberste Priorität. Die Gruppe kann auch geteilt werden, wobei die Gruppeneinteilung streng nach der Radfahrkompetenz der Schüler:innen vorzunehmen ist.

4.2 Aufsicht und eingesetzte Radfahrlehrkräfte

4.2.1 Aufsichtspflicht der Volksschule

Eine Aufsichtskraft der Volksschule muss während der gesamten Kursdauer den Kurs begleiten. Diese Aufsichtskraft muss im Verkehrsraum nicht mitfahren, bei der Kursdurchführung im Schonraum muss sie jedoch anwesend sein.

4.2.2 Anzahl der Radfahrlehrkräfte - Schonraum

1. Schulstufe bis 4. Schulstufe: Kurse der 1. Schulstufe bis 4. Schulstufe müssen grundsätzlich von zwei (2) Radfahrlehrkräften im Schonraum durchgeführt werden. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung möglich (siehe Punkt 5.2).

4.2.3 Anzahl der Radfahrlehrkräfte - Ausfahrt in den Verkehrsraum

Sonderregelung für die 4. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum:

- Radfahrkurse mit ausschließlich Schüler:innen der 4. Schulstufe, die nach Einschätzung der Radfahrlehrkräfte **alle** in den Verkehrsraum einfahren können: Sie müssen von vier (4) Radfahrlehrkräften betreut werden. Die Klasse kann in dem Fall in geeigneter Form geteilt werden (Begleitung durch jeweils zwei (2) Radfahrlehrkräfte).
- Radfahrkurse mit ausschließlich Schüler:innen der 4. Schulstufe, die nach Einschätzung der Radfahrlehrkräfte **nicht alle** in den Verkehrsraum einfahren können: Sie müssen von vier (4) Radfahrlehrkräften betreut werden. Die Klasse kann in Gruppen unterteilt werden, wobei eine Gruppe (Begleitung durch zwei (2) Radfahrlehrkräfte) im Schonraum bleibt und die andere Gruppe (Begleitung durch zwei (2) Radfahrlehrkräfte) in den Verkehrsraum fährt.
- Davon abweichend ist auch eine Kursdurchführung mit zwei (2) Radfahrlehrkräften für die 4. Schulstufe möglich, wenn die Kursdauer vier (4) Stunden beträgt und die zwei (2) Radfahrlehrkräfte zwei (2) Stunden jene Schüler:innen mit ausreichender Radfahrkompetenz, inklusive einer Ausfahrt in den Verkehrsraum, betreuen und zwei (2) Stunden die anderen Schüler:innen im Schonraum betreuen.

Wichtiger Hinweis: Bei kurzfristigen Ausfällen von Radfahrlehrkräften muss in der Regel für Ersatz gesorgt werden oder der Kurs (innerhalb des Kulanzzeitraums von bis zu + 30 Kalendertagen nach dem Kurstermin) verschoben werden. Sofern bei einem Kurs der 4. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum die geplante Anzahl von vier (4) Radfahrlehrkräften nicht zur Verfügung steht, muss der Kurs im Schonraum mit zwei (2) Radfahrlehrkräften durchgeführt werden. Nur in Ausnahmen kann davon abgewichen werden (siehe Punkt 5.2)

4.3 Fachlich-Qualitative Anforderungen

Die Radfahrlehrkräfte haben den Kurs mit folgenden Schwerpunkten zu konzipieren und durchzuführen:

4.3.1 Schwerpunktsetzung in der 1. und 2. Schulstufe

Der Ausbau der motorischen Fähigkeiten steht im Vordergrund. Mit spielerischen Übungen im Standbetrieb oder im Parcours wird die Geschicklichkeit trainiert und somit die Voraussetzungen für eine stabile Bewegung im Verkehrsraum geschaffen. Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Übungen für stabiles Geradeausfahren
- Übungen fürs Stehenbleiben
- Gleichgewichts- und Stabilitätsübungen auf dem Fahrrad (Kurven, Schlangenlinienfahren, Fahren auf Unebenheiten und so weiter)

4.3.2 Schwerpunktsetzung in der 3. und 4. Schulstufe

Die Schüler:innen werden durch vorbereitende Übungen an die Bewegung in der Verkehrswirklichkeit herangeführt. Inhalte der Kurse sind insbesondere:

- Übungen für zielgerichtetes Bremsen, einhändiges Fahren, Schalten und Zurückschauen
- Verkehrszeichen erkennen und deren Bedeutung praktisch anwenden
- Übungen zur Interaktion mit Verkehrsteilnehmenden, z. B. Fußgänger:innen am Zebrastreifen und so weiter)

5 Kostenschema und Abrechnungsmodalitäten (Anhang 5)

Die Kurskosten eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses, deren Kostenübernahme seitens klimaaktiv mobil bestätigt wurde, sind nach folgendem Kostenschema und gemäß der folgenden Abrechnungsmodalitäten gegenüber klimaaktiv mobil zu verrechnen:

5.1 Kostenschema

2024	Radfahrlehrkräfte	Dauer in Unterrichtseinheiten (1 UE = 50 Minuten inkl. Pausen)	Kosten netto in EUR
1. Schulstufe bis 4. Schulstufe im Schonraum	2	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	289,00
4. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	4	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	552,00
4. Schulstufe mit Ausfahrt in den Verkehrsraum	2	Kurs geteilt in zwei Gruppen zu je 2 UE, das sind gesamt 4 UE, (insgesamt 200 Minuten)	552,00
Ausnahme-Ausfallskontingent gemäß Punkt 5.2.1:			
1. Schulstufe bis 4. Schulstufe im Schonraum	1	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	155,00
4. Schulstufe im Schonraum	3	2 UE (insgesamt 100 Minuten)	414,00

5.1.1 Abweichung von geplanter Ausfahrt

Wenn im Antrag auf Kostenerstattung eine Ausfahrt in den Verkehrsraum vorgesehen war und die entsprechende Anzahl der Radfahrlehrkräfte vor Ort ist, aber entweder die anwesenden Radfahrlehrkräfte oder die Aufsichtsperson der Volksschule zur Entscheidung gelangen, dass eine Ausfahrt in den Verkehrsraum – auch in einer Kleingruppe – unter Würdigung der Gesamtumstände nicht geraten ist, so kann dieser Radfahrkurs trotzdem als Radfahrkurs mit Ausfahrt in den Verkehrsraum abgerechnet werden.

5.1.2 Mehrstufenklassen und Kombinationskurse

Wenn Schüler:innen einer Mehrstufenklasse oder Schüler:innen mehrerer Klassen beziehungsweise Schulstufen (Kombinationskurs) an einem Radfahrkurs teilnehmen (z. B. um die vorgegebene Mindest-Teilnehmerzahl zu erreichen), so kann nur dieser eine (1), durchgeführte Kurs zur Abrechnung gelangen. Nehmen Schüler:innen der 4. Schulstufe an

diesem Radfahrkurs teil, dürfen ausschließlich diese Schüler:innen, unter Berücksichtigung der Regelung von Punkt 4.1. und 5.1. in den Verkehrsraum fahren.

5.1.3 Fahrtkostenzuschlag

Für Kurse im ländlichen Raum wird ein Fahrtkostenaufschlag übernommen. Dieser beträgt 42,00 Euro netto je Radfahrkurs. Entscheidend ist die Postleitzahl der Volksschule, nicht wo der Kurs tatsächlich stattfindet oder wo die Radfahrschule ihren Standort hat. Als städtischer Raum gelten die folgenden Gemeinden: Klagenfurt, Villach, Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, Graz, Innsbruck, Dornbirn, Feldkirch, Wien. Alle übrigen Gemeinden gelten als ländlicher Raum.

5.1.4 Kostendeckung

Mit den genannten Kosten (Kurskosten sowie gegebenenfalls zusätzlicher Fahrtkostenaufschlag) sind alle Leistungen, Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die für die Teilnahme am gegenständlichen Projekt und für die ordnungsgemäße Planung, Organisation (inklusive aller Kommunikationen und Koordinierungsmaßnahmen mit der Volksschule), Durchführung, Abwicklung, Nachbereitung und Abrechnung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechend den festgelegten Bedingungen erforderlich sind, abgegolten. Dies inkludiert insbesondere die entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich Kosten wie Büro- und Materialkosten (z. B. durch die Vorhaltung von Helmen), Fahrt- und Reisekosten und -zeiten, sowie Kosten für Personal einschließlich daraus resultierender steuerlicher und sozialer Lasten sowie die Kommunikation mit klimaaktiv mobil. Weitere Kosten dürfen für die Abhaltung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses nicht in Rechnung gestellt werden. Die Radfahrschule darf keinen weiteren Kostenbeitrag von den Volksschulen verlangen.

5.1.5 Zusätzliche Entgeltforderungen

Eine zusätzliche Entgeltforderung gegenüber der Volksschule (oder des Elternvereins oder Ähnlichem) ist nur dann zulässig, wenn damit zusätzliche Leistungen, welche die Qualität eines Kurses erhöhen (z. B. für eine weitere Radfahrlehrkraft) und zwischen der Radfahrschule und der Volksschule im Vorfeld ausdrücklich vereinbart wurden, abgegolten werden. Derartige Zusatzentgelte müssen zwischen der Radfahrschule und der Volksschule ausdrücklich und gesondert im Vorfeld des Radfahrkurses vereinbart sowie gesondert und direkt gegenüber der Volksschule abgerechnet werden. Sie dürfen allerdings seitens der registrierten Radfahrschulen keinesfalls zur Bedingung der Durchführung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses gemacht werden. Eine weitere beziehungsweise parallele Finanzierung oder Bezuschussung eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses durch (öffentliche oder private) Mittel ist nicht zulässig.

5.2 Kostentragung - Ausfallsregelung Radfahrlehrkräfte

Eine Radfahrschule hat einen klimaaktiv Radfahrkurs mit der bekanntgemachten Anzahl an Radfahrlehrkräften durchzuführen. Bei Ausfall einer Radfahrlehrkraft ist die Radfahrschule grundsätzlich verpflichtet, eine andere Radfahrlehrkraft zu entsenden, den Kurs zu verschieben oder abzusagen.

Wichtiger Hinweis: Jeder Radfahrkurs, der nicht mit der vorgeschriebenen Anzahl an Radfahrlehrkräften durchführbar ist, kann innerhalb von max. 30 Tagen ab dem Kursdatum verschoben werden.

5.2.1 Kurzfristiger, unvorhersehbarer Ausfall ohne Reaktionsmöglichkeit

Abweichend vom Vorgenannten kann bei kurzfristigen, unvorhersehbaren Ausfällen wie folgt vorgegangen werden:

- Fallen bei einem Kurs der 4. Schulstufe ein oder zwei der vier (4) vorgesehenen Radfahrlehrkräfte kurzfristig und unvorhersehbar ohne Möglichkeit eines Ersatzes aus, muss der Kurs mit zwei (2) Radfahrlehrkräften im Schonraum beziehungsweise in zwei Gruppen und gesamt 4 UE durchgeführt und entsprechend abgerechnet werden. Drei (3) Radfahrlehrkräfte können nur verrechnet werden, wenn das Ausfallskontingent der Radfahrschule (siehe 5.2.1 letzter Punkt) noch verfügbar ist.
- Sind für einen Kurs zwei (2) Radfahrlehrkräfte vorgesehen und fällt eine davon kurzfristig und unvorhersehbar ohne Möglichkeit eines Ersatzes aus, können die Kosten nur durch klimaaktiv mobil erstattet werden, sofern das Ausfallskontingent der Radfahrschule (siehe 5.2.1 letzter Punkt) noch verfügbar ist. Andernfalls können die Kurskosten nicht erstattet werden.
- **Ausnahme-Ausfallskontingent:** Im begründeten Einzelfall kann ein Radfahrkurs ausnahmsweise im Schonraum mit einer Radfahrlehrkraft weniger als vorgesehen durchgeführt werden und die Kosten entsprechend Punkt 5.1 verrechnet werden. Diese Ausnahmeregelung kann pro Radfahrschule und Abrechnungsperiode nur maximal für vier (4) Prozent der Radfahrkurse einer Radfahrschule in Anspruch genommen werden (Ausfallskontingent). Bei der Berechnung des Ausfallskontingents wird die Anzahl auf volle Kurse aufgerundet. Eine Übertragung in spätere Abrechnungsperioden oder auf andere Radfahrschulen ist nicht möglich.

5.3 Annullierungs- und Abbruchregelung

5.3.1 Annullierungsregelungen vor Kursbeginn

Wird ein Kurs vor der Durchführung über den Button in der Bestätigungsmail annulliert (auch unmittelbar vor Beginn, etwa wegen schlechten Wetters), werden keine Kurskosten für den annullierten Kurs von klimaaktiv mobil erstattet. Stornokosten dürfen für klimaaktiv mobil Radfahrkurse nicht gegenüber klimaaktiv mobil verrechnet werden. Mögliche privatwirtschaftliche Regelungen zwischen Volks- und Radfahrschule sind hiervon nicht betroffen.

5.3.2 Abbruchregelung während des Kurses nach Kursbeginn

Aufgrund äußerer Umstände oder Vorkommnisse in der Gruppe kann vor Ort von den Radfahrlehrkräften oder der Volksschullehrkraft entschieden werden, einen Kurs während der Durchführung abubrechen. In diesem Fall müssen die Gründe des Abbruchs schriftlich dargelegt, durch die zuständige Volksschullehrkraft bestätigt und auf der Plattform (<https://klimaaktivmobil-radfahrkurse.at>) hochgeladen werden. Ein klimaaktiv mobil Radfahrkurs, der nach Kursbeginn abgebrochen wird, gilt grundsätzlich als durchgeführt. Der Kurs kann seitens der Radfahrschule verrechnet werden, sofern der Grund für den Abbruch nicht allein in der Sphäre der Radfahrschule liegt. Für die betroffene Klasse besteht kein Ersatzanspruch (das heißt, dass keine erneute Antragstellung im gleichen Schuljahr möglich ist).

Wichtiger Hinweis: Wir empfehlen die rechtzeitige Terminverschiebung innerhalb des Kulanzzitraums von 30 +/- Kalendertagen bei schlechten Wetterbedingungen oder Ähnlichem.

5.4 Abrechnungsmodalitäten

Eine registrierte Radfahrschule stellt eine Sammelrechnung für Radfahrkurse, die den von klimaaktiv mobil bekanntgemachten Bedingungen entsprechen, nach Einhaltung aller Voraussetzungen zur Kostenübernahme (siehe Punkt 5.4.1), direkt an klimaaktiv mobil beziehungsweise die AEA wie unter Punkt 5.4.3 festgelegt, aus (d.h. der Rechnungsadressat und –empfänger ist abweichend vom Vertragspartner, den Volksschulen). Dabei sind die Abrechnungsperioden (siehe Punkt 5.4.2) einzuhalten.

5.4.1 Digitale Bestätigung

Ausschließlich Radfahrkurse, die seitens der anwesenden Radfahrlehrkräfte und der Volksschullehrkraft vor Ort digital bestätigt und damit auf der Plattform mit dem Status „Kurs durchgeführt“ ausgewiesen sind, werden durch klimaaktiv mobil geprüft und zur

Verrechnung freigegeben. Die Bestätigung erfolgt standardmäßig digital vor Ort (siehe Punkt 1.4.2), eine Ausnahme im begründeten Einzelfall ist möglich.

5.4.2 Abrechnungsperioden

Pro Jahr gelten folgende Abrechnungsperioden:

Kursdatum	Abrechnungsperiode
März bis April	Mai bis Juni
Mai bis Juli	Juli bis August
September bis Oktober	November bis Dezember
November	Dezember

5.4.3 Abrechnungsfomalitäten

- Zur Rechnungslegung übermittelt die Radfahrschule eine Sammelrechnung für die von ihr im jeweiligen Zeitraum durchgeführten Kurse an die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency (AEA) per E-Mail an: rechnung@energyagency.at mit dem von der AEA bekannt gegebenen Projektcode. Der Sammelrechnung sind eine Kostenaufschlüsselung und eine Kursübersicht beizulegen.
- Die Sammelrechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere – sofern anwendbar – des österreichischen Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der gegebenen Form zu entsprechen. Sie sind – unter der Voraussetzung, dass die zugrundeliegenden Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden – 30 Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- Aus der Anerkennung einer Rechnung beziehungsweise Leistung einer Zahlung durch klimaaktiv mobil kann nicht abgeleitet werden, dass die Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen zu den Rechnungen können von klimaaktiv mobil auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.
- Für Radfahrkurse, für die bis zum 31.12. eines Jahres keine Rechnung gestellt wurde, können keine Kosten übernommen werden, selbst wenn der Antrag auf Kostenübernahme genehmigt und der Kurs durchgeführt wurde.

6 Open House - Registrierungsverfahren für Radfahrschulen (Anhang 6)

Das Projekt ist als „Open-House-Modell“ ausgestaltet, das interessierten Radfahrschulen die Teilnahme zu gleichen Bedingungen ermöglicht. Die Teilnahme setzt die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen durch die Radfahrschule (Punkt 6.1), einen Antrag auf Registrierung (Punkt 6.2) und die Bestätigung der Registrierung durch klimaaktiv mobil (Punkt 6.3) voraus.

6.1 Registrierungsvoraussetzungen

Jede Radfahrschule, die gegenüber österreichischen Volksschulen

- Radfahrkurse für Schüler:innen mit zumindest zwei (2) ausgebildeten Radfahrlehrkräften
- flächendeckend in zumindest einem (1) österreichischen Bundesland
- unter den in den Anhängen 3, 4 und 5 genannten Bedingungen anbieten kann und
- die in Anhang 6 festgelegten Registrierungsvoraussetzungen erfüllt

kann einen Antrag auf Registrierung stellen.

6.1.1 Befugnis

- Anforderung: Berechtigung(en) zur Durchführung der klimaaktiv mobil Radfahrkurse nach Maßgabe der festgelegten Bedingungen.
- Nachweis: Eigenerklärung der Radfahrschule gemäß Registrierungsantrag.

6.1.2 Zuverlässigkeit

- Keine rechtskräftige Verurteilung der Radfahrschule (und ihrer Geschäftsführer) wegen eines Deliktes, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt (insbesondere Delikte iSd § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018)
- Keine Einleitung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen der Radfahrschule beziehungsweise keine unterbliebene Einleitung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens
- Keine Liquidation der Radfahrschule und keine Einstellung der Tätigkeit

- Keine für klimaaktiv mobil beziehungsweise AEA nachteilige Abreden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder Abreden mit anderen Unternehmern, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen
 - Keine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes
 - Erfüllung der Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben in Österreich beziehungsweise im Sitzstaat

6.1.3 Nachweise

- Firmenbuchauszug beziehungsweise gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaats (sofern einschlägig)
- Strafregisterbescheinigungen oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaats (bei juristischen Personen: für alle Geschäftsführer:innen)
- Eigenerklärung der Radfahrschule gemäß Antrag auf Registrierung
- Versicherungspolize beziehungsweise Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens für den Fall der Registrierung (In diesem Fall ist der Nachweis der aufrechten Haftpflichtversicherung spätestens vor dem ersten Radfahrkurs nachzuweisen.)
- Qualifikations- und Referenznachweise der Radfahrlehrkräfte

6.1.4 Leistungsfähigkeit

- Haftpflichtversicherung mit für die Durchführung von klimaaktiv mobil Radfahrkursen angemessener Deckungssumme
- Zwei (2) ausgebildete Radfahrlehrkräfte gemäß den Eignungsanforderungen an Radfahrlehrkräfte in **Anhang 3**, die insgesamt mindestens zwanzig (20) Radfahrkurse für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren an unterschiedlichen pädagogischen Einrichtungen durchgeführt haben. Die Radfahrkurse müssen je eine Kursdauer von mindestens 2UE und den Anforderungen eines klimaaktiv mobil Radfahrkurses entsprechen beziehungsweise diesen mit Blick auf die qualitativ-inhaltlichen Schwerpunkte gleichgestellt sein (vergleiche Punkt 4.3. **Anhang 3**).

6.2 Antrag auf Registrierung

- Ein Antrag auf Registrierung kann jederzeit während aufrechter Laufzeit des Projekts gestellt werden.
- Der Antrag auf Registrierung ist per E-Mail an klimaaktivmobil-radfahrkurse@energyagency.at zu richten.
- Der Antrag auf Registrierung hat folgende Mindestangaben zu enthalten:
 - Name und Anschrift Antragsteller:in
 - Name und Anschrift der vertretungsbefugten Person
 - Angabe des Bundeslandes beziehungsweise der Bundesländer, im dem oder in denen Radfahrkurse für Volksschulen durchgeführt werden können
 - Erklärung, durch die verbindlich bestätigt wird, dass der beziehungsweise die Antragsteller:in
 - die Registrierungsvoraussetzungen (Punkt 6.1) erfüllt und
 - **klimaaktiv mobil** Radfahrkurse entsprechend den Qualitätsanforderungen von **Anhang 4** und den Modalitäten gemäß **Anhang 5** gegenüber Volksschulen anbieten, durchführen und abwickeln wird
- Dem Antrag auf Registrierung sind die oben in Punkt 6.1 festgelegten Nachweise (nicht älter als zwölf Monate, gerechnet vom Datum der Abgabe des Antrags auf Registrierung) beizufügen.

6.3 Prüfung des Antrags auf Registrierung

- **klimaaktiv mobil** (operativ umgesetzt durch die Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, AEA) wird den Antrag auf Registrierung prüfen und bei Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen die Registrierung bestätigen.
- Ist der Antrag auf Registrierung mangelhaft beziehungsweise aufklärungsbedürftig, wird die AEA den oder die Antragsteller:in zur Aufklärung oder Mängelbehebung binnen angemessener Frist auffordern. Sofern keine fristgerechte Aufklärung beziehungsweise Mängelbehebung erfolgt, wird der oder die Antragsteller:in nicht registriert und entsprechend verständigt. Dem oder der Antragsteller:in steht es in diesem Fall frei, einen neuerlichen Antrag auf Registrierung zu stellen.
- Die AEA behält sich vor, im Rahmen der Prüfung zusätzliche Nachweise zur Beurteilung der Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen nachzufordern.

6.4 Bestätigung der Registrierung

- Die Entscheidung über die Registrierung wird innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Eingang aller prüffähigen und vollständigen Unterlagen getroffen.
- Eine erfolgreiche Registrierung wird dem/der Antragsteller:in durch klimaaktiv mobil bestätigt.
- Nach erfolgreicher Bestätigung der Registrierung kann die Radfahrschule einen Account auf klimaaktivmobil-radfahrkurse.at anlegen und wird für eine Kursanlage durch klimaaktiv mobil freigeschalten.
- Erfolgte Registrierungen behalten bis auf Widerruf des Projekts, Änderung der Registrierungsvoraussetzungen oder Entzug der Registrierung (vergleiche Punkt 6.4.) ihre Gültigkeit.

6.5 Berichtspflichten und Entzug der Registrierung

- Radfahrschulen sind verpflichtet, Umstände, die sich nach der Einreichung des Antrags auf Registrierung beziehungsweise nach erfolgter Registrierung ergeben (haben) und die Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen in Frage stellen, unverzüglich schriftlich an die AEA zu melden.
- klimaaktiv mobil (operativ tätig via Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency, AEA) ist berechtigt, Radfahrschulen
 - bei Nichterfüllung beziehungsweise Verlust der Registrierungsvoraussetzungen oder
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie z. B.
 - wiederholter Verstoß gegen die im Projekt festgelegten Rahmenbedingungen,
 - Nichterteilung beziehungsweise wahrheitswidrige Erteilung von Auskünften zur Erfüllung der Registrierungsvoraussetzungen
 - oder sonstige Gründe, die eine (weitere) Registrierung unzumutbar machen (z. B. Gefährdung des Kindeswohls)mit sofortiger Wirkung die Registrierung zu entziehen.

- Eine Radfahrschule, der die Registrierung entzogen wurde, ist zu einem neuerlichen Antrag auf Registrierung gemäß Punkt 6.2 berechtigt, wenn und sobald sie
 - die Registrierungsvoraussetzungen (wieder) erfüllt
 - und – sofern der Entzug der Registrierung aus einem wichtigen Grund erfolgt ist – glaubhaft macht, dass konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen wurden, die geeignet sind, die nochmalige Verwirklichung des Grundes, der zum Entzug der Registrierung geführt hat, zu verhindern. Die Glaubhaftmachung durch die Radfahrschule sowie die Prüfung der getroffenen Maßnahmen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen gemäß § 83 BVergG 2018.